

Dienstvertrag

Betreffend

Beratungsstelle für Vergabeeinzelfallberatung (AxBfV)

(„Dienstvertrag“)

zwischen

...

„Auftraggeber“

und

Beratungsstelle für Vergabeeinzelfallberatung (AxBfV)

Auftraggeber und Beratungsstelle für Vergabeeinzelfallberatung (AxBfV) werden nachfolgend einzeln auch „Partei“ und gemeinsam die „Parteien“ genannt.

1 Gegenstand des Dienstvertrages

Gegenstand des Dienstvertrages ist die Erbringung von Dienstleistungen durch die Beratungsstelle für Vergabeeinzelfallberatung (AxBfV) nach Maßgabe der Leistungsbeschreibung, welche als Anlage 1 beigefügt ist („Dienstleistung“) Durchführung von Beratungen für zu vergebene Aufträge

2 Vertragliche Grundlagen

2.1 Der vorliegenden Dienstvertrag besteht aus diesem Vertragstext sowie den nachfolgend genannten Anlagen zum Vertrag:

- a)** Leistungsbeschreibung (Anlage 1)
- b)** Preisblatt (Anlage 2)
- c)** Termin-und Leistungsplan (Anlage 3)
- d)** Angebot der Beratungsstelle für Vergabeeinzelfallberatung (AxBfV) (Anlage [●])

2.2 Bei Widersprüchen gehen die Regelungen in diesem Vertragstext den Regelungen in den Anlagen vor. Bei Widersprüchen von Regelungen in Anlagen finden die Anlagen in nachfolgender Reihenfolge Anwendung, wobei die Regelungen in der jeweils zuerst genannten Anlage den

Regelungen in einer nachfolgendgenannten Anlage vorgehen, es sei denn, die zuerst genannte Anlage lässt eine Abweichung ausdrücklich zu.

2.3 Die Regelungen des Dienstvertrages gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers gelten nicht.

3 Dienstleistungsumfang

3.1 Die Beratungsstelle für Vergabeeinzelfallberatung (AxBfV) wird mit der Erbringung von Dienstleistungen nach Maßgabe der Leistungsbeschreibung (Anlage 1) beauftragt.

3.2 Die Beratungsstelle für Vergabeeinzelfallberatung (AxBfV) erbringt die vertragsgemäßen Dienstleistungen mit größtmöglicher Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit nach dem jeweils neuesten Stand, Regeln und Erkenntnissen. Sie berücksichtigt dabei –soweit erforderlich und sinnvoll –allgemeine Verfahrensbeschreibungen sowie gegebenenfalls spezifische Bestimmungen, Methoden und Anwendungspraktiken von dem Auftraggeber.

3.3 Die Beratungsstelle für Vergabeeinzelfallberatung (AxBfV) ist verpflichtet, für die nach diesem Dienstleistungsvertrag geschuldeten Leistungen ausreichende Personalressourcen mit den erforderlichen Qualifikationsprofilen zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus stellt die Beratungsstelle für Vergabeeinzelfallberatung (AxBfV) sicher, dass die zum Einsatz kommenden Mitarbeiter laufend in den Bereichen der vertraglich geforderten Qualifikationen fortgebildet werden.

3.4 Die Beratungsstelle für Vergabeeinzelfallberatung (AxBfV) ist nicht zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Auftraggebers berechtigt.

4 Vergütung und Zahlung

4.1 Die Dienstleistungen gemäß § 3.1 werden nach Aufwand vergütet.

4.2 Die Beratungsstelle für Vergabeeinzelfallberatung (AxBfV) erbringt die Leistungen zu den im Preisblatt (Anlage 2) vereinbarten Preisen. Die in Anlage 2 vereinbarten Preise verstehen sich als Festpreise für die Dauer der Laufzeit des Rahmenvertrages (vgl. § 13). Eine Preisänderung findet nicht statt.

4.3 Mit der Vergütung sind alle Vergütungsansprüche der Beratungsstelle für Vergabeeinzelfallberatung (AxBfV) im Zusammenhang mit der

Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen, insbesondere der Erbringung der Dienstleistungen und der Einräumung der Rechte gemäß § 11 dieses Dienstvertrages, abgegolten.

4.4 Reisezeiten, Reisekosten, Materialkosten und/oder Nebenkosten* werden entsprechend der Vereinbarung im Preisblatt (Anlage 2) vergütet.

4.5 Die Beratungsstelle für Vergabeeinzelfallberatung (AxBfV) ist zu monatlicher Rechnungslegung unter Angabe der ausgeführten Tätigkeiten und getätigten Aufwendungen verpflichtet. Der Aufstellung sind die entsprechenden Nachweise beizulegen. Nicht nachgewiesene Tätigkeiten und Aufwendungen sind vom Auftraggeber nicht zu erstatten.

4.6 Die Vergütung ist jeweils 30 Tage nach Erhalt einer ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung zur Zahlung fällig.

5 Ausschluss von Arbeitnehmerüberlassung und Scheinselbstständigkeit

5.1 Beide Parteien werden durch organisatorische Maßnahmen gewährleisten, dass die im Rahmen der Leistungserbringung eingesetzten Mitarbeiter der Beratungsstelle für Vergabeeinzelfallberatung (AxBfV) ausschließlich deren Direktionsrecht und Disziplinalgewalt unterstehen. Es erfolgt keine Eingliederung des zur Leistungserbringung eingesetzten Mitarbeiters der Beratungsstelle für Vergabeeinzelfallberatung (AxBfV) in die Organisation des Auftraggebers.

5.2 Beide Parteien benennen je einen verantwortlichen Ansprechpartner in Bezug auf sämtliche Belange im Zusammenhang mit dem Dienstvertrag. Der Auftraggeber wird Anforderungen an die zu erbringende Leistung ausschließlich dem von der Beratungsstelle für Vergabeeinzelfallberatung (AxBfV) benannten verantwortlichen Ansprechpartner übermitteln und den übrigen von der Beratungsstelle für Vergabeeinzelfallberatung (AxBfV) eingesetzten Personen keine Weisungen erteilen. Die von der Beratungsstelle für Vergabeeinzelfallberatung (AxBfV) eingesetzten Personen treten in kein Arbeitsverhältnis zum Auftraggeber.

5.3 Die Beratungsstelle für Vergabeeinzelfallberatung (AxBfV) bestimmt grundsätzlich Ort und Zeit der Leistung selbst. Jedoch sind zeitliche, räumliche und fachliche Anforderungen zu beachten, soweit sie sich aus der Leistungsbeschreibung (Anlage 1) ergeben oder in zwischen den Parteien abgestimmten Termin- oder Leistungsplänen enthalten oder zur Erreichung des Zwecks der Beauftragung erforderlich sind. Für die zur Erbringung der Leistungen notwendigen Arbeitsmittel ist die

Beratungsstelle für Vergabeeinzelfallberatung (AxBfV) selbst verantwortlich.

5.4 Die Beratungsstelle für Vergabeeinzelfallberatung (AxBfV) wird im eigenen Namen und auf eigene Rechnung gegenüber dem Auftraggeber tätig. Sie erklärt, rechtlich und wirtschaftlich selbstständig zu sein und insbesondere als Unternehmer in erheblichem Umfang für andere Vertragspartner tätig zu sein. Sie verpflichtet sich diesbezügliche Änderungen während der Dauer des Dienstvertrages dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Die Beratungsstelle für Vergabeeinzelfallberatung (AxBfV) ist selbst für die Alters- und Krankheitsvorsorge verantwortlich. Die Beratungsstelle für Vergabeeinzelfallberatung (AxBfV) ist verpflichtet, geschuldete Umsatzsteuer ordnungsgemäß an das Finanzamt abzuführen sowie Vergütungen eigenständig und ordnungsgemäß zu versteuern.

6 Personal der Beratungsstelle für Vergabeeinzelfallberatung (AxBfV)s

6.1 Die zur Erbringung der Dienstleistungen eingesetzten Personen müssen vereinbarungsgemäß, unabhängig davon jedoch mindestens dem Vertragszweck und der Aufgabenstellung entsprechend, qualifiziert sein. Unabhängig davon wird die Beratungsstelle für Vergabeeinzelfallberatung (AxBfV) gewährleisten, dass die für die Leistungserbringung vorgesehenen Mitarbeiter über die Qualifikation verfügen, die mindestens ihren diesbezüglichen Angaben entspricht. Soweit vereinbart, ist die Beratungsstelle für Vergabeeinzelfallberatung (AxBfV) verpflichtet, für die Erbringung von ggf. geschuldeten Leistungen vor Ort nur Personen einzusetzen, welche bereit sind, sich aufgrund des Verpflichtungsgesetzes verpflichten zu lassen. Die Kommunikation mit dem Auftraggeber erfolgt in deutscher Sprache.

6.2 Die Beratungsstelle für Vergabeeinzelfallberatung (AxBfV) darf zur Vertragserfüllung eingesetzte Personen

- in vereinbarten Schlüsselpositionen nur mit Einwilligung des Auftraggebers auswechseln; der Auftraggeber wird seine Einwilligung unverzüglich erklären, wenn die Ablösung zwingend erforderlich ist und der Auftragnehmer eine qualifizierte Ersatzperson anbietet. Zwingend erforderlich ist die Ablösung, wenn der weitere Einsatz unmöglich ist.

- die nicht auf Schlüsselpositionen eingesetzt sind, auch ohne Einwilligung des Auftraggebers, jedoch nur unter angemessener Berücksichtigung der Interessen des Auftraggebers, durch eine qualifizierte Ersatzperson auswechseln.

6.3 Die Ersatzperson im Sinne des § 6.2 gilt nur dann als qualifiziert, wenn sie mindestens über die vertraglich vorausgesetzte Eignung verfügt. Eine höhere Qualifikation der Ersatzperson begründet keinen Anspruch auf Erhöhung der Vergütung. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn die Ersatzperson einer teureren Kategorie zuzuordnen wäre. Die durch den Austausch und die Einarbeitung der Ersatzperson entstehenden Kosten gehen zu Lasten der Beratungsstelle für Vergabeeinzelfallberatung (AxBfV).

6.4 Der Auftraggeber kann mit Begründung den Austausch einer von der Beratungsstelle für Vergabeeinzelfallberatung (AxBfV) zur Vertragserfüllung eingesetzten Person verlangen, wenn diese mehr als unerheblich gegen vertragliche Pflichten verstoßen hat. In diesen Fällen gilt § 6.2 entsprechend.

7 Nachunternehmer

7.1 Der Einsatz von Nachunternehmen –sofern diese nicht zuvor bereits eingeführt bzw. angemeldet worden sind –ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Voraussetzung für die Zustimmung des Auftraggebers ist insbesondere, dass das Nachunternehmen bzw. dessen Mitarbeiter alle geforderten Eignungsanforderungen erfüllt/erfüllen. Dies hat die Beratungsstelle für Vergabeeinzelfallberatung (AxBfV) im Rahmen des Verfahrens zur Aufnahme eines neuen Nachunternehmens gegenüber dem Auftraggeber nachzuweisen. Die Aufnahme eines Nachunternehmens, das nicht zuvor bereits eingeführt oder angemeldet wurde, erfolgt zum einen aus Gründen der Qualitätssicherung der Durchführung der Dienstleistung und zum anderen zur Einhaltung geltender Bestimmungen, denen der Auftraggeber z.B. durch interne Richtlinien oder mit Kunden abgeschlossenen Verträgen unterworfen ist.

7.2 Werden Dienstleistungen der Beratungsstelle für Vergabeeinzelfallberatung (AxBfV) durch Nachunternehmen/Dritte durchgeführt, so ist die Beratungsstelle für Vergabeeinzelfallberatung (AxBfV) für diese ebenso verantwortlich wie für eigenes Personal. Die Beratungsstelle für Vergabeeinzelfallberatung (AxBfV) stellt sicher, dass von ihr beauftragte Nachunternehmen zur Erledigung der Aufgaben fachlich und persönlich geeignet sind. Die Beratungsstelle für Vergabeeinzelfallberatung (AxBfV) steht für die Qualität der durch Nachunternehmen erbrachten Dienstleistungen sowie für die terminliche Erfüllung ein. Die Gesamtverantwortung liegt bei der Beratungsstelle für Vergabeeinzelfallberatung (AxBfV).

7.3 Steht die Einschaltung von Nachunternehmen im Widerspruch zu den oben genannten Vorgaben oder zu gesetzlichen Bestimmungen, ist der Auftraggeber zur außerordentlichen Kündigung dieses Dienstvertrages berechtigt.

8 Dokumentations-und Berichtspflichten

8.1 Die Beratungsstelle für Vergabeeinzelfallberatung (AxBfV) dokumentiert die durchgeführten Dienstleistungen zeitnah in angemessener Art und Weise in deutscher Sprache in einem üblichen elektronischen Format und macht sie dem Auftraggeber mit Abschluss der Dienstleistung zugänglich. Die Beratungsstelle für Vergabeeinzelfallberatung (AxBfV) ist verpflichtet, jeder Zeit Einblick in den aktuellen Stand der Dokumentation zu gewähren.

8.2 Auf Verlangen erstattet die Beratungsstelle für Vergabeeinzelfallberatung (AxBfV) dem Auftraggeber während der Vertragsdauer Bericht über den Stand der Dienstleistungen.

9 Schlechtleistung

9.1 Wird eine Leistung nicht vertragsgemäß erbracht, ist der Auftraggeber berechtigt, von der Beratungsstelle für Vergabeeinzelfallberatung (AxBfV) zu verlangen, die Leistung ohne Mehrkosten für den Auftraggeber innerhalb angemessener Frist vertragsgemäß zu erbringen. Dies gilt nicht, wenn die Beratungsstelle für Vergabeeinzelfallberatung (AxBfV) die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

9.2 Die sonstigen Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere Schadensersatz-und Aufwendungsersatzansprüche und sein Recht zur außerordentlichen Kündigung gemäß § 12.3 bleiben hiervon unberührt.

10 Verzug

Der Termin-und Leistungsplan (Anlage 3) wird nach Vertragsschluss zwischen den Parteien abgestimmt. Soweit nicht anders vereinbart, sind solche Termine verbindlich einzuhalten. Bei Verzögerungen, die die Beratungsstelle für Vergabeeinzelfallberatung (AxBfV) nicht zu vertreten hat, verschieben sich die von der Verzögerung betroffenen Ausführungsfristen angemessen; die gesetzlichen Ansprüche der Parteien bleiben hiervon unberührt.

Der Auftraggeber kann im Fall des Verzuges den Verzögerungsschaden verlangen.

Ferner kann der Auftraggeber den Dienstvertrag ganz oder teilweise entsprechend den gesetzlichen Vorschriften, d.h. bei einer Teilkündigung nur bezogen auf die in Verzug befindliche Leistung, kündigen, wenn er dem Beratungsstelle für Vergabeeinzelfallberatung (AxBfV) erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung gesetzt hat.

11 Rechteeinräumung

11.1 Die Beratungsstelle für Vergabeeinzelfallberatung (AxBfV) erkennt an, dass sämtliche Rechte an allen Tätigkeitsergebnissen (einschließlich Forschungs- und Entwicklungsarbeiten) sowie alle Patent- und Gebrauchsmusterrechte, Designrechte, Urheberrechte, Markenrechte, Datenbankrechte, Rechte am Know-How sowie jegliche sonstige gewerbliche Schutzrechte (nachstehend „Schutzrechte“), die an den Tätigkeitsergebnissen bestehen, aus ihrer Nutzung entstehen und/oder in ihnen verkörpert sind, einschließlich aller denkbaren Rechtspositionen an Ideen, Entwürfen und Gestaltungen, im Zeitpunkt ihrer Entstehung vollständig und ohne Einschränkung auf den Auftraggeber übergehen. Die Beratungsstelle für Vergabeeinzelfallberatung (AxBfV) überträgt bereits hiermit alle Rechte an den Tätigkeitsergebnissen und alle Schutzrechte auf den Auftraggeber. Der Auftraggeber nimmt diese Übertragung hiermit an.

11.2 Für den Fall, dass die § 11.1 vorgesehene Rechtsübertragung nicht wirksam nach zwingend anwendbarem Recht bewirkt werden kann, insbesondere im Hinblick auf das Urheberrecht, räumt die Beratungsstelle für Vergabeeinzelfallberatung (AxBfV) dem Auftraggeber hiermit ein umfassendes, ausschließliches, räumlich und zeitlich unbegrenztes und für alle Nutzungsarten uneingeschränkt geltendes Nutzungsrecht an den Tätigkeitsergebnissen bzw. Schutzrechten ein. Soweit dies nach anwendbarem Recht möglich ist, verzichtet die Beratungsstelle für Vergabeeinzelfallberatung (AxBfV) hiermit unbeding und unwiderruflich auf alle Urheberpersönlichkeitsrechte, die an bereits entstandenen oder zukünftigen Tätigkeitsergebnissen bestehen, inklusive des Namensnennungsrechts und des Entstellungsverbots.

11.3 Die Übertragung bzw. Rechteeinräumung umfasst insbesondere das Recht, die erstellten Tätigkeitsergebnisse für eigene oder fremde Zwecke in jeder Weise weltweit und zeitlich unbefristet zu verwerten, einschließlich der Verwertung in und auf Produkten, ob eigene oder solche für Dritte, in allen Verwendungsarten. Sie umfasst außerdem das Recht, die

Tätigkeitsergebnisse zu vervielfältigen und/oder zu veröffentlichen. Zu den Rechten gehört auch das Bearbeitungsrecht, d.h. die Berechtigung, die Tätigkeitsergebnisse weiter zu bearbeiten oder durch Dritte weiter zu bearbeiten lassen.

11.4 Die Beratungsstelle für Vergabeeinzelfallberatung (AxBfV) verpflichtet sich, auf das Verlangen des Auftraggebers hin umgehend alle Dokumente zur Verfügung zu stellen und jede Unterstützung zu leisten, die nach dem Ermessen des Auftraggebers erforderlich sind, um die Rechte an den Tätigkeitsergebnissen sowie die sonstigen Schutzrechte, die an den Tätigkeitsergebnissen bestehen oder aus ihnen entstehen, zu erlangen und/oder derartige Schutzrechte zur Anmeldung zu bringen.

11.5 Die vorstehend genannten Rechtsübertragungen und Einräumung von Nutzungsrechten sind mit der vereinbarten Vergütung der Beratungsstelle für Vergabeeinzelfallberatung (AxBfV) in vollem Umfang abgegolten.

12 Vertragslaufzeit und Kündigung

12.1 Dieser Dienstvertrag tritt am [...] in Kraft und hat eine Laufzeit von [...] Monaten. Der Auftraggeber kann durch einseitige schriftliche Erklärung 3 Monate vor Ablauf der Vertragslaufzeit den Dienstvertrag einmalig um weitere 6 Monate verlängern.

12.2 Der Dienstvertrag hat eine maximale Vertragslaufzeit von [...] Jahren und endet spätestens am [...], ohne dass es hierfür einer Kündigung bedarf.

12.3 Das Recht jeder Partei, diesen Dienstvertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen, bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

a) Tatsachen gegeben sind, aufgrund derer dem Auftraggeber unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen der Parteien die Fortsetzung des Dienstvertrages nicht mehr zugemutet werden kann, oder

b) in das Vermögen der Beratungsstelle für Vergabeeinzelfallberatung (AxBfV) eine Zwangsvollstreckung betrieben wird oder wenn über ihr Vermögen das Insolvenz- oder ein anderes der Schuldenregulierung dienendes gerichtliches oder außergerichtliches Verfahren eingeleitet ist.

12.4 Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe gesetzten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, soweit nicht gemäß § 314 i.V.m. § 323 Abs. 2 BGB eine Fristsetzung entbehrlich ist.

12.5 Im Falle der Kündigung aus wichtigem Grund hat die Beratungsstelle für Vergabeeinzelfallberatung (AxBfV) Anspruch auf Vergütung für die bis zum Wirksamwerden der Kündigung aufgrund des Dienstvertrages erbrachten Leistungen. Die Vergütung entfällt aber für solche Leistungen, für die der Auftraggeber darlegt, dass sie für ihn aufgrund der Kündigung ohne Interesse sind.

13 Pflichten nach Vertragsende

13.1 Mit Ende des Dienstvertrages hat die Beratungsstelle für Vergabeeinzelfallberatung (AxBfV) unverzüglich und unaufgefordert sämtliche vom Auftraggeber erhaltenen Unterlagen, Hilfsmittel, Materialien oder Gegenstände herauszugeben, die ihr zum Zwecke der Vertragsausführung bestimmungsgemäß nicht dauerhaft überlassen wurden. Dies gilt auch für alle Kopien. Des Weiteren sind alle Dienstleistungsergebnisse in jeder Form an den Auftraggeber zu übergeben. Soweit die Einräumung ausschließlicher Rechte vereinbart ist, gilt dies inklusive der erstellten Kopien.

13.2 Der Auftraggeber ist berechtigt, an Stelle der Herausgabe ganz oder teilweise die sichere Löschung oder Vernichtung zu verlangen. Diese ist dem Auftraggeber auf Verlangen und nach seiner Wahl durch entsprechende Erklärung oder anderweitig nachzuweisen. Gesetzliche Aufbewahrungspflichten bleiben unberührt.

14 Datenschutz

14.1 Werden personenbezogene Daten im Auftrag durch die Beratungsstelle für Vergabeeinzelfallberatung (AxBfV) erhoben, verarbeitet oder genutzt, werden die Parteien eine den gesetzlichen Vorschriften genügende Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung abschließen.

14.2 Die Beratungsstelle für Vergabeeinzelfallberatung (AxBfV) sorgt dafür, dass alle Personen, die von ihr mit der Bearbeitung oder Erfüllung des Dienstvertrages betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten. Die nach Datenschutzrecht erforderliche Verpflichtung auf das Datengeheimnis ist spätestens vor der erstmaligen Aufnahme der Tätigkeit vorzunehmen und dem Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen.

14.3 Der Auftraggeber kann den Dienstvertrag ganz oder teilweise außerordentlich kündigen, wenn die Beratungsstelle für Vergabeeinzelfallberatung (AxBfV) ihren Pflichten gemäß § 14.1 und § 14.2 schuldhaft innerhalb einer gesetzten angemessenen Frist nicht nachkommt oder dem Auftraggeber ein weiteres Festhalten am Dienstvertrag nicht zumutbar ist, weil die Beratungsstelle für Vergabeeinzelfallberatung (AxBfV) Datenschutzvorschriften vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat.

15 Geheimhaltung

15.1 Die Parteien sind verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten vertraulichen Informationen, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse vertraulich zu behandeln, insbesondere nicht an Dritte weiterzugeben oder anders als zu vertraglichen Zwecken zu verwerten. Der Erfahrungsaustausch des Auftraggebers mit und innerhalb der öffentlichen Hand bleibt unbenommen, ebenso wie die Erfüllung gesetzlicher Pflichten des Auftraggebers. Unberührt bleibt die Pflicht zum vertraulichen Umgang mit auf der Grundlage des Dienstvertrages erlangten Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen.

15.2 Die Beratungsstelle für Vergabeeinzelfallberatung (AxBfV) ist berechtigt, vertrauliche Informationen nur an solche Nach-unternehmen weiterzugeben, deren Einsatz der Auftraggeber ausdrücklich zugestimmt hat, wenn und soweit diese vertraulichen Informationen für die Erbringung der jeweiligen Dienstleistungen durch das Nachunternehmen erforderlich sind („need-to-know“-Prinzip). Dies gilt nur, wenn sich das Nachunternehmen zuvor der Beratungsstelle für Vergabeeinzelfallberatung (AxBfV) gegenüber mindestens in gleichem Umfang zur Vertraulichkeit verpflichtet hat, wie die Beratungsstelle für Vergabeeinzelfallberatung (AxBfV) gegenüber dem Auftraggeber. Dabei muss die Weitergabe der vertraulichen Informationen durch das Nachunternehmen ausgeschlossen sein, soweit nicht die Beratungsstelle für Vergabeeinzelfallberatung (AxBfV) jeweils zuvor einer Weitergabe ausdrücklich zugestimmt hat.

15.3 Vertrauliche Informationen im Sinne des § 15.1 sind Informationen, die ein verständiger Dritter als schützenswert ansehen würde oder die als vertraulich gekennzeichnet sind; dies können auch solche Informationen sein, die während einer mündlichen Präsentation oder Diskussion bekannt werden. Vertrauliche Informationen dürfen ausschließlich zum Zweck der Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Dienstvertrag eingesetzt werden. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt nicht für Informationen, die den

Parteien bereits rechtmäßig bekannt sind oder außerhalb des Dienstvertrages ohne Verstoß gegen eine Vertraulichkeitsverpflichtung bekannt werden Pflichten nach Vertragsende.

16 Rechtswahl und Gerichtsstand

16.1 Für diese Vertragsbeziehung zwischen den Parteien gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts.

16.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist [.]. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

17 Schlussbestimmungen

17.1 Änderungen und Ergänzungen dieses Dienstvertrages sowie ein Verzicht auf ein Recht aus diesem Dienstvertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen des Schriftformerfordernisses gemäß dieser Klausel. Ein Verzicht ist nur wirksam, wenn dieser ausdrücklich auf die hiesige Regelung Bezug nimmt.

17.2 Sollten einzelne Regelungen dieses Dienstvertrages nichtig, unwirksam oder lückenhaft sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In diesem Fall sind die Parteien verpflichtet, diejenige gültige, wirksame und lückenfreie Regelung zu vereinbaren, welche die Parteien vernünftigerweise getroffen hätten, wenn sie die Nichtigkeit, Unwirksamkeit oder Lücke bei Vertragsschluss erkannt hätten.